

Offenlegungsbericht der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH im Sinne der Institutsvergütungsverordnung für das Geschäftsjahr 2016

Einleitung

Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH ist gemäß § 16 Abs. 2 der seit dem 01.01.2014 in Kraft befindlichen Institutsvergütungsverordnung verpflichtet, sich in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis des Unternehmens zu erklären. Der vorliegende Vergütungsbericht bezieht sich auf die Vergütung der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH für das Geschäftsjahr 2016.

Vergütungsgrundsätze

Die Vergütungsgrundsätze der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH beruhen auf dem Grundprinzip von Leistung und Gegenleistung und zielen auf die Erreichung der Ziele ab, die in der Geschäfts- und Risikostrategie der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH niedergelegt sind.

Die Umsetzung der leistungsorientiert gewährten Vergütung basiert auf einheitlichen Grundprinzipien. Ein entscheidender Bestimmungsfaktor für die Festlegung des absoluten Vergütungsvolumens ist die Gesamtleistung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH. Die Vergütung orientiert sich am nachhaltigen Erfolg des Unternehmens. Individuelle Leistungen werden in Abhängigkeit von der individuellen Leistung angemessen differenziert honoriert. Wesentliche Eckpunkte der Vergütungsstrategie sind zudem die Sicherung der Arbeitgeberattraktivität am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, ein strategie- und risikoorientiertes Leistungsmanagement, welches sich durch angemessenes Eingehen und Kontrollieren von Risiken auszeichnet sowie die Fokussierung des Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Unternehmenswert steigernde Ziele.

Fixe und variable Vergütungen der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Hierbei wird darauf geachtet, dass der Anteil der fixen Vergütung an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung der variablen Komponente verzichtet werden kann. Negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen entstehen dadurch nicht.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10 i KWG festgelegt. Das von der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH ausgearbeitete Vergütungssystem setzt keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken.

Die Geschäftsführung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH analysiert im Rahmen des Personalcontrollings jährlich die Personalstrukturen in Bezug auf Zusammensetzung nach Ausbildungsstand, Alter, Personaleinsatz nach Funktionsbereichen, Führungsstruktur und Produktivität und ratifiziert Höhe und Verteilung der Vergütung. Die Beurteilung der Angemessenheit gewährter Vergütungen für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Rahmen des allgemeinen Leistungsbeurteilungsprozesses der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH. Mit diesen Prinzipien werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, wie sie gleichzeitig die Basis für eine ausgewogene Vergütungsstruktur bilden.

Zusammensetzung der Vergütung

Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH unterliegt keinem Tarifvertrag. Die Geschäftsleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH erhalten ein Jahresfestgehalt, das in 12 gleichen Teilen jeweils zum 30. eines Monats ausbezahlt wird.

Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die Stellung innerhalb der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH und die Beurteilung der erbrachten Leistungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems durch die Geschäftsleitung resp. ihren jeweiligen Arbeitsvertrag in Kenntnis gesetzt.

Die Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten grundsätzlich keine variablen Bestandteile. Im Falle überdurchschnittlicher Leistungen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sonderzahlung erhalten, deren Höhe aus der Gesamtplanung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH abgeleitet wird. Die Leistungsbeurteilung und Bemessung erfolgt diskretionär durch die zuständige Führungskraft. Sofern eine variable Vergütung geleistet wird, erfolgt dies grundsätzlich leistungsorientiert und der Höhe nach abhängig vom Ergebnis der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH sowie der individuellen Leistung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des jeweiligen Mitarbeiters. Einzelvertragliche Vereinbarungen zu garantierten variablen Vergütungsbestandteilen bestehen nicht. Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vereinbarte, einzelvertraglich begründete Abfindungsansprüche für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen gleichfalls nicht.

Die Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme wird durch die Compliance-Funktion sichergestellt. Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH setzt über das Vergütungssystem keine Anreize, die der Überwachungsfunktion dieser Einheit zuwiderlaufen.

Die Personalbezüge der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH einschließlich sozialer Abgaben und betrieblicher Altersvorsorge betragen im Jahr 2016 insgesamt 1.037.541,50 Euro.

Die Verteilung der Brutto-Vergütung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtbetrag der festen Vergütung:	1.037.541,50 Euro.
Gesamtbetrag der variablen Vergütung:	0,- Euro
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine variable Vergütung erhalten haben:	0

Damit betrug der Anteil der fixen Vergütungsbestandteile 100%, der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile 0%. Die Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 InstitutsVergV, da insbesondere die für bedeutende Institute notwendige Bilanzsumme in Höhe von 15 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten wurden. Die Regelungen der §§ 17 - 26 der InstitutsVergV finden somit keine Anwendung.

Information der Gesellschafterversammlung

Die Organ- bzw. Führungsstruktur der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH bestand in Einklang mit den Vorschriften des GmbH-Gesetzes in 2016 aus der Geschäftsführung, welche die Geschäftsleitung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH verantwortete. Ein Aufsichtsorgan existiert nicht, wie auch von der Bildung eines Vergütungskontrollausschusses gem. § 25d Abs. 12 KWG abgesehen wurde. Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung der Hanseatic Brokerhouse Financial Services GmbH über die Vergütungssysteme informiert.

Stand: 21.09.2017